

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Oldenburgische Volksfreund

Oldenburg

No. 50, 23. Juni 1849

urn:nbn:de:gbv:45:1-4866

Der

Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Erster Jahrgang.

Er erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

Der Entwurf einer Gemeinde- und Kreis- Ordnung für das Herzogthum Oldenburg.

I.

1. Nach Art. 104 und 105 unseres Staatsgrundgesetzes sollen Rechtspflege und Verwaltung von einander gänzlich unabhängig sein. —

Demgemäß können zu dem Geschäftskreise unserer bisherigen Ämter fortan nicht mehr gehören: die sogenannten Bagatellproceffe (bis zu 25 \mathcal{R}), das Sühnegericht, die Polizeistrafgewalt, das Hülfsammt für Criminalsachen. Es würden also reichlich $\frac{2}{3}$ der bisherigen Geschäfte von den Ämtern wegfallen und so kein Grund mehr vorhanden sein, letztere in dieser so beschränkten Wirksamkeit noch fernerhin fortbestehen zu lassen. Es stellt sich vielmehr die Nothwendigkeit heraus, die bisherigen Ämter ganz aufzuheben, und neue größere Bezirke lediglich für die Verwaltung einzurichten. — Die nicht administrativen Geschäfte der Ämter (Justiz, Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit etc.) würden dann etwa durch Friedensrichter und Notare zu besorgen sein. (Uebrigens gehören die näheren Bestimmungen darüber nicht in die Gemeinde-Ordnung, sondern bleiben der Justiz-Organisation vorbehalten, die noch erst in Angriff genommen werden soll.) — Der uns vorliegende Entwurf hat bei der Bildung dieser neuen Verwaltungsbezirke im Ganzen die bisherigen Landgerichtsbezirke (die 7 Kreise mit durchschnittlich 30,000 Einwohner) beibehalten; jedoch im Einzelnen Aenderungen getroffen, um möglichst gleichartige Verhältnisse und Interessen zusammenzufassen. So ist z. B. das bisherige Amt Esfleth zum Kreise Dvelgönne, das Amt Rastede zum Kreise Oldenburg verlegt worden. (Das Nähere

darüber siehe im Entwurfe Art. 112. —) Diese 7 neuen Verwaltungsbezirke, Kreis Oldenburg, Delmenhorst, Dvelgönne, Varel (umfaßt ungefähr den bisherigen Kreis Neuenburg), Wehda, Cloppenburg, Feder, würden nun an die Stelle unserer bisherigen 28 Ämter treten. An der Spitze jeder Kreisverwaltung steht dann als Organ der Staatsregierung ein vom Großherzog ernannter Kreisamtmann (Art. 32). —

Wir behielten also auch nach der neuen Gemeinde- und Kreisordnung Amtleute; — und zwar Amtleute, deren Bezirk weit größer ist, als der ihrer bisherigen Namensgenossen; — deren Thätigkeit aber lediglich auf Verwaltungssachen beschränkt ist. — Durch diese neue Einrichtung wäre nun den Art. 104 und 105 unseres Staatsgrundgesetzes Genüge geleistet. Aber die Ansicht, daß die Verwaltung von der Justiz und Polizeistrafgewalt getrennt werden müsse, ist nicht der einzige leitende Grundsatz für die Umgestaltung unserer Gemeindeverhältnisse gewesen; — der zweite eben so wichtige, und in seiner Verwirklichung noch weit folgenreichere ist der Grundsatz von der Selbstständigkeit der Gemeinde. —

2. In unserm Staatsgrundgesetze heißt es Art. 64: Jede Gemeinde hat in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung. In Folge dieses Grundsatzes wird die Stellung der Kreisamtleute eine ganz neue, eine wesentlich andere, als die der bisherigen Amtleute, und es hält schwer, von den jetzigen Zuständen aus eine klare Vorstellung von den neu zu gestaltenden sich zu bilden; — denn es handelt sich jetzt nicht bloß um eine Weiterentwicklung der bestehenden Einrichtungen, sondern vielmehr um einen Aufbau auf größtentheils neuen Grundlagen. Wir wollen einstweilen die Spitze dieses Bau's, den Kreisamtmann mit

seinen Befugnissen ic., außer Acht lassen und auf die Grundlage, auf die neue Organisation der einzelnen Gemeinden hinschauen, wo die Verwirklichung des freien Princips am einfachsten erscheint. Diese (einzelne Gemeinden) erfreuten sich auch schon nach der Landgemeindeordnung vom 28. Decbr. 1831 einer gewissen Freiheit und Selbstständigkeit, hatten ihren Kirchspielsvogt, ihren Ausschuss, ihre Gemeindeversammlung ic. ic.; — aber freilich der eigentliche Schwerpunkt der Verwaltung und Leitung war und blieb immer bei den Staatsbehörden, zum Theil wegen des der Bürokratie gesetzlich zugestandenem Uebergewichts, zum Theil auch, weil die Gemeinde die ihr eingeräumten Rechte nicht gehörig zu benutzen verstand. Jetzt wird und muß jede Gemeinde ihre Angelegenheiten selbstständig verwalten, ungehindert und ungehindert von den Staatsbehörden, und sie darf in dieser Beziehung durch das Gesetz nicht weiter beschränkt werden, als der Staatszweck es nothwendig erfordert (Staatsg. Art. 64). Von den bisherigen Einrichtungen bleibt demgemäß nur die äußere Eintheilung oder Begrenzung der Gemeinden übrig; die innere Organisation wird wesentlich eine andere. —

Auf Grund von Art. 65 des Staatsgrundgesetzes werden sämtliche Vertreter wie Beamte der Gemeinde frei von den Gemeinden gewählt, in der Regel nicht auf Lebenszeit. An der Spitze jeder Gemeinde steht der Gemeindevorstand, die Ortsobrigkeit (ein Bürgermeister und wenigstens zwei Beigeordnete). Ihm zur Seite steht der Gemeinderath (dessen Mitgliederzahl nicht unter 7 und nicht über 25 betragen darf): er ist im Allgemeinen dazu berufen, die Gemeinde zu vertreten, statt ihrer zu handeln. — Wollen wir Analogien von gegenwärtigen Verhältnissen, so könnten wir, hinsichtlich ihrer gegenseitigen Stellung zu einander, den Gemeinderath mit unserm Stadtrathe, den Gemeindevorstand, als executive Behörde, mit unserm Magistrate vergleichen. —

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeinderath (S. 39), (also gewissermaßen in indirecter Weise) durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt (darf aber, ebenso wie die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeindevorstandes, auch auf längere Zeit gewählt werden). Der Gemeinderath wird auf 4 Jahre gewählt. Wahlfähig und (passiv) wählbar dazu ist jeder selbstständige Gemeindebürger, der das 24. Lebensjahr vollendet hat (Art. 15, 10). — Das Wort „selbstständig“ bedeutet dasselbe, wie in dem Wahlgesetze des Staatsgrundgesetzes. — Gemeindebürger aber ist jeder innerhalb der Gemeinde wohnende Staatsangehörige. — Also eine völlig freie Wahl, durch nichts beschränkt, weder durch Censur, noch durch die bisherige Klassenunterschei-

dung! — Freisinnig ist dieses Gesetz gewiß; aber ob sich dasselbe auch praktisch bewähren wird, ist eine andere Frage. — Wir wenigstens können es weder für recht noch für zweckmäßig halten, daß in Gemeindeangelegenheiten, bei denen es sich doch hauptsächlich um's Geld handelt, der Unbemittelte und daher wenig oder gar nicht Betheiligte eben so viel zu sagen haben soll, als der Bemittelte und stark Betheiligte. Da die Mehrheit der Nichtvermögenden in der Gemeinde den Ausschlag bei den Wahlen geben wird, so kann sehr leicht der Fall eintreten, daß Unbemittelte wohlgemuth über den Geldbeutel der Besitzenden verfügen und leichtsinnig mit dem Vermögen der Gemeinde umgehen; — da sie selbst wenig oder nichts dabei zu riskiren haben. — Uns kommt es vor, als ob die Commission bei der Entwerfung dieses Wahlgesetzes sich mehr durch den Schein des Liberalismus als durch das praktische Bedürfnis des Landes haben leiten lassen. —

Die Befugnisse des Gemeinderaths sind besonders folgende: Er hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeindevorstande überwiesen sind; er controlirt die Verwaltung. Er ist dazu berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindecinnahmen, nöthigenfalls durch Einsicht der Acten, Uebersetzung zu verschaffen. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, die von dem Kreisvorstande zu diesem Zwecke ihm vorgelegt werden. Die von dem Gemeinderath gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend (S. 43). — Seine Sitzungen sind in der Regel öffentlich. — Sitzungen finden statt, wenn der Borgesetzte oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder darauf antragen. Auch können regelmäßige Sitzungen durch den Gemeinderath angeordnet werden. — Das Amt eines Gemeinderaths ist ein Ehrenamt und nicht mit Besoldung verbunden. — Wichtig ist noch die Bestimmung des Art. 41, daß die Mitglieder des Gemeinderaths an keinerlei Anweisungen und Aufträge der Wähler und Wahlbezirke gebunden sind. — Der Gemeinderath handelt statt der Gemeinde, und demgemäß fallen auch die Urversammlungen aller Gemeindeglieder fort, welchen bisher in reinen Verwaltungsangelegenheiten eine beratende Stimme zuerkannt wurde. — Die Motive für diese Aenderung sind S. 40 sehr gründlich und klar auseinander gesetzt, und wir können nichts Besseres thun, als unsere Leser darauf verweisen. — Freilich einer gewissen Klasse von Politikern, denen jede Organisation der Massen für eine Beschränkung der Freiheit gilt, würden auch diese Gründe, wie überhaupt alle Gründe, nicht zusagen!

Nach oben hin ist der Gemeinderath insofern beschränkt,

als er zu gewissen wichtigen Bestimmungen (Art. 58) die Zustimmung des Kreisvorstandes; — in einzelnen Fällen (Art. 59) auch der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf.

Nach unten hin, sämmtlichen Gemeindebürgern gegenüber, ist er verpflichtet, die Entwürfe der Beschlüsse über wichtige (Art. 56 angegebene) Gegenstände ihrem Inhalte nach bekannt zu machen und offen auszulegen, damit die stimmberechtigten Gemeindebürger ihre Ansichten darüber einem vom Gemeinderathe dazu Beauftragten zu Protocoll geben können.

Der Gemeindevorstand besteht, wie gesagt, aus einem vom Gemeinderathe gewählten und vom Großherzoge bestätigten Bürgermeister und wenigstens zwei Beigeordneten. Der Bürgermeister (diese Bezeichnung gilt für Vorsteher von Land- wie von Stadtgemeinden, da in Verfassung und Verwaltung beiderlei Gemeinden fortan kein Unterschied mehr stattfindet) ist übrigens allein verantwortlich und verfährt durchaus selbstständig, indem die übrigen Mitglieder ihm nur als Gehülfen zur Seite stehen.

Der Gemeindevorstand ist berufen, die Geschäfte der Gemeindeverwaltung zu besorgen. — Er bringt die Beschlüsse des Gemeinderathes zur Ausführung. Er beauftragt die Beamten und Diener der Gemeinde, überwacht das Rechnungswesen, führt Proceffe der Gemeinde, verhandelt im Namen der Gemeinde mit den Behörden. — Der Gemeindevorstand hat ferner die Ortspolizei, die Verrichtungen der Hülfbeamten der gerichtlichen Polizei, die Führung der Verzeichnisse über Ehen, Geburten und Todesfälle u. — Um auf die bisherigen Verhältnisse zurückzukommen, so hat der Gemeindevorstand einen Theil der bisherigen Geschäfte des Kirchspielsvogts, des Amtmanns und des Pfarrers übernommen. — Er steht in Geschäftsverbindung mit dem Gemeinderathe (dem beschließenden Körper), mit dem Kreisvorstande (als Oberbehörde) und endlich auch mit den Staatsbehörden, da ihm nicht lediglich Gemeinde-, sondern auch Staatsgeschäfte (z. B. Hülfssamt der gerichtlichen Polizei, Führung der Ständebücher) anvertraut sind. (Aus demselben Grunde muß auch die Wahl des Bürgermeisters nach gutachtlicher Aeußerung des Kreisvorstandes von dem Großherzoge bestätigt werden.) — Die Geschäfte des Bürgermeisters werden, wie man aus Obigem ersehen kann, nicht gering sein. Das Anfertigen von Registern und Listen, die Controlirung des Rechnungswesens und namentlich die vielen Berichte, welche die Staatsbehörden von ihm fordern werden, möchten allein die Zeit eines Mannes schon ziemlich in Anspruch nehmen. Daß die Stellung eines Bürgermeisters eine schwierige sein werde, muß Jedem einleuchten, und darum wird die Besoldung

desselben auf jeden Fall eine weit bedeutendere sein müssen, als die eines bisherigen Kirchspielsvogtes.

Märzerrungenschaften.

In № 48 des Beobachters wird mit Recht hervorgehoben, daß die Errungenschaften des Oldenburgischen Volkes auf dem Wege des geseglichen, ruhigen, besonnenen Fortschritts errungen worden seien, und daß überhaupt der Ruhm des Oldenburgers darin bestehe, besonnen, geseglich und nicht revolutionär zu handeln. —

In soweit stimmen wir mit dem geehrten Verf. jenes Artikels durchaus überein, aber seinen (nur schlecht hinter der Ironie versteckten) Schmerz können wir durchaus nicht theilen, darüber, daß die Oldenburgischen Errungenschaften eigentlich gar keine Errungenschaften seien, weil das Volk nur „petitionirt“ und „ein wenig unruhig geworden sei,“ aber „für seine Wünsche nicht thatkräftig sich erhoben habe“; d. h. wie wir es nicht anders erklären können; weil das Volk keine Barrikaden gebaut, keine Häuser demolirt oder verbrannt und kein Blut vergossen habe. — Jenem Verf. scheint keine Errungenschaft zu behagen, bei der nicht, wie früher bei einer Hochzeit, wenigstens ein paar Leute todt geblieben sind. —

Nun ja, die Regierung ist freiwillig oder wenigstens ohne die beliebte thatkräftige Erhebung auf die Bahn des Fortschrittes getreten, hat ein „ziemlich freisinniges Staatsgrundgesetz“ den Ständen vorgelegt, die Reichsverfassung angenommen und publicirt. — Was will man denn weiter! Was geschehen wäre, wenn das, und das der Fall gewesen wäre, — das sind höchst müßige und überflüssige Fragen. — Aber mir fällt bei der Gelegenheit eine Geschichte ein, die ich den Lesern nicht vorenthalten kann. —

Ein gewisser Professor der Geburtshülfe pflegte bei Entbindungen seinen Schülern zuzurufen: Kommen Sie geschwinde mit der Zange, sonst wird das Kind auf natürlichem Wege geboren! — Wenn dann die Studenten durch thatkräftige Mitwirkung das Kind zur Welt beförderten oder „errangen,“ — so wurde es dadurch oft auf eine schreckliche Weise gequält, ja getödtet; — aber was fragten die Studenten danach! — Sie hatten doch ihren Nutzen von der Operation!

Der Beobachter

macht, bei dem nahe bevorstehenden neuen Abonnementsquartale, seine Leser auf „den Volksfreund“ aufmerksam

und empfiehlt denselben, wenn auch in ironischer Weise, namentlich wegen seiner Wohlfeilheit. Dafür kann die Redaction des Volksfreundes dem Beobachter nur Dank sagen, muß aber zugleich, um Irrthümern vorzubeugen, dabei bemerken, daß außer dem von dem Beobachter so oft rühmend erwähnten billigen Abonnementspreis von vierteljährlich 18 \mathcal{K} Cour., noch 3 \mathcal{K} für den Herumträger zu bezahlen sind. Wenn der Beobachter jedoch fortfährt: „die übrigen Kosten nimmt der Volksfreund aus einem andern Sacke“; so können wir nicht umhin, ihm zu erwidern, daß er damit eine Unwahrheit ausgesagt hat. Hat er, was wir nicht hoffen wollen, diese Unwahrheit mit Bedacht ausgesprochen; — so hat der Beobachter gelogen; und das ist ein häßliches Laster; — hat er aber aus Versehen die Unwahrheit gesagt, so ist er ein schlechter Beobachter. Also künftighin besser vorgehen! — entweder — nicht wieder gelogen! — oder — besser beobachtet! —

Die oldenburgischen Correspondenten der Weferzeitung.

Ein aufmerkamer Leser der Weferzeitung, der die hiesigen Ereignisse, Ansichten und Stimmungen genau kennt, wird die Correspondenzen, die aus Oldenburg datirt sind, manchmal etwas wunderlich finden. Die Nachrichten, die sie von hier schreiben, sind theils höchst unbedeutend und verlohnen sich kaum, in einer der größten Zeitungen Deutschlands gedruckt zu werden, theils sind sie sehr unsicher. Diese letztern melden keine Unwahrheiten, aber auch keine Wahrheiten; man kann ihnen nicht den Vorwurf machen, daß nicht das geschehen ist, was sie erzählen; aber es ist nur manchmal nicht so geschehen, wie es erzählt wird, oder hat nicht die Bedeutung, die untergelegt wird, oder es ist irgend etwas ausgelassen, was zum Verständniß der Begebenheiten nothwendig ist. Wie Thiers als Minister die Zahlen sehr hübsch zu gruppiren wußte, um der Kammer Sand in die Augen zu streuen, so weiß auch der Correspondent, den ich meine, die Thatfachen so hübsch zu gruppiren und zu stellen, daß sie fast immer in ein falsches Licht gestellt werden. Es ist zu viel verlangt die Weferzeitung des letzten halben Jahres deshalb wieder durchzulesen um Beispiele anzuführen: ich werde aber nicht veräumen bei vorkommender Gelegenheit eine Probe zu geben, wenn nicht unterdeß der Verfasser dieser Correspondenz seine Darstellungsweise geändert hat oder etwa

auswärts in diplomatischen Geschäften gebraucht wird, wozu ihn seine Sprache empfiehlt. Es ist Schade um die Weferzeitung, daß sie von hier aus so bedient wird; sie hat es selbst ausgesprochen, daß ein Blatt ihrer Farbe eine schwere Stellung hat; sie sollte deshalb unter den Correspondenten eine strengere Auswahl treffen, damit ihr nicht der Vorwurf gemacht werden könne, daß sie auf beiden Achseln trage, zu welchem Nuse sie allerdings manchmal Veranlassung giebt.

Ein Freund der Weferzeitung.

Am 28. Juni ist der Rector des Gymnasiums zu Fever, Prof. Seebicht, nach langem Leiden gestorben. Ein schwerer Schlag für die Schule!

Bei der großen Volksversammlung zu Bingen, wo vorzüglich Ziß wieder eine Lungenprobe ablegte, forderte ein Redner die deutschen Jünglinge auf, nicht eher ihr Mädchen zu küssen, als bis der blutige Morgen der Freiheit getagt. — Viel verlangt!

Zu Rotterdam sind in der letzten Zeit fast täglich 500 deutsche Auswanderer angekommen, welche sich nach Amerika begeben.

Kirchennachricht.

Vom 16 bis 22. Juni sind in der Oldenburger Gemeinde

1. Copulirt, 72) Rademacher Gerhard Helms und Anna Wilhelmine Catharine Hultmann, Nadorst. 73) Kammermusikus Johann Lorenz Krollmann und Wilhelmine Louise Friederike Hunte, Oldenburg.

2. Getauft, 178) Oltmann Gerhard Ablers, Eghorn. 179) Caroline Marie Henriette Helene Schmitzer, Eversten. 180) Elise Margarethe Henriette Helene Berge, Donnerschwee. 181) Caroline Catharine Hotes, Moorhausen. 182) Wilhelm Christian Gerhard Mohrmann, Heil. Geistthor. 183) Johann Diedrich Meyer, Heil. Geistthor.

3. Beerdigt, 146) Gerhard Oltmann Ablers, Metjendorf, 8 M. 147) Ein vor der Taufe verstorbenen Sohn des Friedrich Christian Heinrich Eduard Reih, Heil. Geistthor, 2 J. 148) Helene Margarethe Kleinschmidt, Boherfeld, 68 J. 149) Heinrich Poes, Donnerschwee, 27 J. 5 M. 150) Johanne Elisabeth Reumeyer geb. Wulf, Oldenburg, 29 J. 7 M. 151) Gerd Bahnbeck, Eversten, 83 J. 6 M. 152) Margarethe Bemppe geb. Willers, Nadorst, 68 J.

Gottesdienst in der Lambertikirche.

Sonntag, den 24. Juni:

Vorm. (Anf. 8 Uhr.) Herr Pastor Greverus.
Vorm. (Anf. 9½ Uhr.) Herr Hülfspred. Eckardt.
Nachm. (Anf. 2 Uhr.) Herr Kirchenrath Clausen.

Brieftasche.

Oberappellationsgericht. Nächste Nummer.

Der

Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Erster Jahrgang.

Er scheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlags-Handlung angenommen.

Das Oberappellationsgericht.

In neuester Zeit sind vielfache Klagen darüber laut geworden, daß das Oberappellationsgericht die zu seiner Entscheidung erwachsenen Sachen nicht mit der, einer guten Rechtspflege entsprechenden Schnelligkeit und Raschheit erledige. Wären diese Klagen lediglich ein Erzeugniß der neuen Zeit, eine Folge der jetzt vorherrschenden Neigung zum Tadel, so könnte man dieselben ohne Erwiderung auf ihrem Unwerthe beruhen lassen, in der sicheren Erwartung, die mehr beruhigte Zeit werde ohnehin die richtige Erkenntniß bringen. Die Sache verhält sich indeß leider nicht so. Jene Klagen ertönten auch schon früher und sind wohl begründet, mögen indeß immerhin in der Luft, die jetzt weht, etwas lauter erschallen. Schon seit längerer Zeit finden die an das Oberappellationsgericht gelangenden Sachen dort in der That nicht mit der Raschheit und der Schnelligkeit ihre Erledigung, die die Grenzen selbst sehr billig gestellter Wünsche und Ansprüche nicht überschreiten, und dieser Zustand hat sich in neuerer Zeit, wenn auch nicht gerade verschlimmert, doch auch nicht, wenigstens nicht erheblich, gebessert. Bei dieser Lage der Dinge scheinen einige öffentliche Andeutungen über die Gründe dieses Uebelstandes nicht unangemessen, zumal in unserer Zeit, die, und gewiß mit Recht, Deffentlichkeit in allen Dingen als erste Forderung aufstellt, in dieser Deffentlichkeit aber auch wieder den besten und sichersten Schutz gegen heimliche Anfeindungen und Verdrehungen findet.

Jene Klagen sind, wie gesagt, allerdings begründet. Wenn das hiesige Oberappellationsgericht sich auch vor den höchsten Gerichten in andern Ländern nicht nachtheilig auszeichnet, wenn auch seine Rückstände, in Vergleichung

mit den Rückständen jener, noch verhältnißmäßig gering zu nennen sein mögen, — so hat es deren doch eine genügende Anzahl, und mehr als mit einer guten Justizpflege verträglich sind. Daß dies ein großer Uebelstand sei, kann und wird Niemand verkennen. Eine schnelle Justiz ist ein großer Segen, falls sie nicht geradezu auf Kosten der Gründlichkeit erlangt wird; ja selbst wenn die Alternative lautete: „etwas weniger gründlich oder etwas rascher,“ — würde ich mich mit voller Ueberzeugung für das Letzte entscheiden.

Man kann jene Klage indeß für vollständig begründet erklären, ohne deshalb den Mitgliedern des Oberappellationsgerichts irgend einen Vorwurf zu machen. An den Mitgliedern liegt die Schuld nicht. Diese stehen anerkanntermaßen an Tüchtigkeit und Fleiß hinter Andern wahrlich nicht zurück. In der Art der Behandlung der Geschäfte liegt der Grund ebenfalls nicht. Denn wenn mitunter auch dem Oberappellationsgerichte der Vorwurf zu großer Gründlichkeit gemacht ist, so lag diesem wohl vorzugsweise eine Verkennung des Standpunktes eines höchsten Gerichts zum Grunde. Der Standpunkt eines solchen bezüglich der Behandlung der Sachen ist von demjenigen der unteren, und selbst der Mittelgerichte, durchaus verschieden und erfordert durchaus eine größere Gründlichkeit. Denn seine Entscheidungen stellen, abgesehen auch von allem Andern, nicht bloß das endliche Recht in den einzelnen Sachen fest, sondern haben zugleich den größten Einfluß auf die Beurtheilung anderer Sachen bei den untern Gerichten und dadurch auf die ganze Rechtspflege und auf die weitere Ausbildung des Rechts. Es soll gar nicht geleugnet werden, daß auch mit den jetzigen Arbeitskräften bei einer etwas einfachern Behandlung der Geschäfte (die indeß nicht lediglich in der Macht